

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/4131

Dresden, 10. Dezember 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/8151

Thema: **Nennung der vorgeblichen (aufgelösten) Interessengemeinschaft in der AfD „Der Flügel“ als erwiesene extremistische Bestrebung im VS Bericht Sachsen 2020**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Unter Punkt 2.3.3 des Sächsischen Verfassungsschutzberichtes 2020 heißt es ‚Der FLÜGEL - Extremistischer Personenzusammenschluss innerhalb der Partei Alternative für Deutschland (AfD)‘. Ihm wird im Berichtsjahr ein Personenpotenzial in Höhe von 1.400 zugeschrieben. Für die Zuordnung von Personen heißt es im Bericht auf Seite 43, Unterpunkt ‚Struktur‘: ‚[...] Abgesehen von Obmännern in den Bundesländern (bis Ende April 2020) fehlen dem FLÜGEL vereinsrechtliche oder sonstige formelle Strukturen. Um daher eine Person dem Personenzusammenschluss FLÜGEL zurechnen zu können, müssen in der Gesamtschau hinreichende Indikatoren mit FLÜGEL-Bezügen kumulativ vorliegen. Diesbezüglich wird zum einen entweder die Unterzeichnung des Gründungsdokuments ‚Erfurter Resolution‘ aus dem Jahr 2015 oder die Unterzeichnung des Positionspapiers ‚Dresdner Erklärung‘ aus dem Jahr 2020 als ein notwendiger Indikator bewertet. Zum anderen muss jedoch für eine Zuordnung zum FLÜGEL mindestens ein weiterer der folgenden Indikatoren erfüllt sein: die Teilnahme an offiziellen- oder von FLÜGEL-Anhängern dominierten Veranstaltungen, Bekenntnisse zum FLÜGEL oder Sympathie- oder Solidaritätsbekundungen für die Rechts-extremisten und FLÜGEL-Funktionäre HÖCKE oder KALBITZ nach der Einstufung des FLÜGELS als erwiesene extremistische Bestrebung am 12. März. Im Rahmen der Entscheidung, ob eine Person dem FLÜGEL zugeordnet werden kann, ist in jedem Einzelfall eine Gesamtabwägung der vorliegenden Indikatoren vorzunehmen.“

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Auf welcher Grundlage ordnete das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen bzw. die Staatsregierung der vorgeblichen Interessengemeinschaft in der AfD „Der Flügel“ ein Personenpotential von 1.400 zu, d.h. wann und wie erfolgten in den 1.400 „Einzelfällen“, durch wie viel Mitarbeiter, die entsprechenden „Gesamtabwägungen“ nach den vom LfV Sachsen o.g. Indikatoren, d.h. in wie vielen Fällen liegen die (nach Ansicht des LfV) notwendigen Indikatoren vor: Unterzeichnung „Erfurter Resolution“ oder „Dresdner Erklärung“ plus „mindestens ein weiterer der (oben vom LfV genannten) Indikatoren und wie konkret definieren sich dabei die Indikatoren: „Teilnahme an von FLÜGEL-Anhängern dominierten Veranstaltungen, Bekenntnisse zum FLÜGEL oder Sympathie- oder Solidaritätsbekundungen für die Rechtsextremisten und FLÜGEL-Funktionäre HÖCKE oder KALBITZ“?

Das dem Personenzusammenschluss „Der Flügel“ zugeordnete Potenzial von 1.400 Personen beruht auf den Angaben führender sächsischer AfD-Funktionäre. So erklärte der damalige Obmann des „Flügels“ Jens Maier im Februar 2019, dass sich „vielleicht 70 Prozent in der sächsischen AfD“ zum Flügel bekennen würden. Auch der sächsische AfD-Generalsekretär Jan-Oliver Zwerg bezifferte die Zahl der „Flügel“-Anhänger in der sächsischen AfD im September 2019 „auf 60 bis 70 Prozent der Mitglieder“. Die sächsische AfD hatte nach eigenen Angaben im Jahr 2020 rund 2.600 Mitglieder. Daher ist von mindestens 1.400 „Flügel“-Anhängern in Sachsen auszugehen.

Das geschätzte Personenpotenzial ist nicht das Ergebnis konkreter Einzelfallprüfungen, sondern beruht auf den Eigenangaben repräsentativer Vertreter der AfD. Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg vom 19. Juni 2020 (Az.: OVG1 S 56/20, Rdnr. 44 ff.) ist diese Verfahrensweise zur Bestimmung des Personenpotentials zulässig. Die Angabe des Personenpotentials steht nicht für die genaue Zahl namentlich bekannter Personen, sondern ist eine Schätzung, die auch die namentlich nicht bekannten Anhänger des „Flügels“ mit einschließt.

Frage 2:

Auf welchen Zeitpunkt beziehen sich die angegebenen Erkenntnisse der Staatsregierung in der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.:7/4189 vom 8. Januar 2021, betreffend Antwort auf Frage 3., und wie ist die dort genannte Zahl/Größenordnung „mindestens 30“, sofern sie sich auf das Jahr 2020 bezieht, mit der im VS Bericht 2020 ausgewiesenen Größenordnung des „Flügel“-Personenpotentials von 1.400 in Einklang zu bringen und wie ist die Formulierung „können“ in der o.g. Antwort in diesem Kontext zu verstehen, d.h. konkret, sprachen die weiteren Indikatoren nach Ansicht des LfV/Innenministeriums „in der Gesamtschau“ für eine Zugehörigkeit zum „Flügel“ oder nicht?

Vorbemerkung:

Soweit der Fragesteller auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/4189 Bezug nimmt, geht die Staatsregierung davon aus, dass stattdessen die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/4686 gemeint ist.

Die Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung beziehen sich auf den Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/4686. Die in der Antwort der Staatsregierung auf Frage 3 genannte Zahl bezog sich auf die Fälle, in denen „weitere kumulativ vorliegende, einschlägige Indikatoren“ im Sinne der Fragestellung gegeben waren. Eine Aussage über eine Zugehörigkeit zum Flügel war mit der Angabe dieser Fallzahl nicht verbunden. Im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 wird dagegen das Personenpotenzial des „Flügels“ ausgewiesen. Hierzu wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

Wird die vorgebliche (aufgelöste) Interessengemeinschaft in der AfD „Der Flügel“ vom Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen als (erwiesene extremistische) Bestrebung im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsVSG aktuell weiterhin beobachtet und wie viele Personen, ausgehend von welcher Mitgliederanzahl der AfD Sachsen, werden dieser (aufgelösten) Interessengemeinschaft, auf welcher Grundlage, derzeit zugerechnet? (Bitte aufschlüsseln, bei wie vielen AfD-Mitgliedern, welche die „Erfurter Resolution“ oder „Dresdner Erklärung“ unterschrieben, aktuell weitere Indikatoren vorliegen, die, nach LfV-Ansicht, „im Rahmen einer Gesamtschau für eine Zugehörigkeit zum „Flügel“ sprechen“ und welche Indikatoren konkret dies sind und welche Rolle ggf. vormalige Aussagen - wie vieler - führender sächsischer AfD-Funktionäre zur Anzahl über Flügel-Anhänger dabei spielen und, so die Unterzeichnung der „Erfurter Resolution“ von 2015 noch immer als ein Indikator herangezogen wird, dies mit der Rechtsprechung zu vereinbaren ist, wonach regelmäßig für VS Zuordnungen als Zeithorizont lediglich Aktivitäten der jeweils vorangegangenen zwei Jahre heranzuziehen sind)

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen beobachtet den „Flügel“ weiterhin als erwiesene extremistische Bestrebung. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 verwiesen.

Frage 4:

Welche Kriterien muss eine Auflösung einer Bestrebung erfüllen, damit diese auch vom Landesamt für Verfassungsschutz bzw. das Innenministerium als aufgelöst betrachtet wird? (Bitte konkrete Parameter angeben, aus denen sich diese Definition ableitet)

Das LfV Sachsen beobachtet Bestrebungen im Sinne der LfV §§ 2 Absatz 1 Satz 1, 3 Absatz 1 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG). Diese Beobachtung wird eingestellt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Bestrebung nicht mehr vorliegen.

Frage 5:

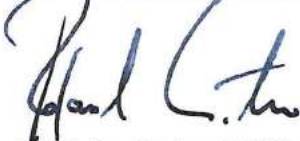
Wie viele sächsische AfD Mitglieder, welcher Funktionsebenen, haben an den drei, auf Seite 45 des Sächsischen Verfassungsschutzberichtes 2020 genannten, Veranstaltungen: 13. Juni in Sebnitz (Redner: u. a. Andreas KALBITZ), 26. Juni in Burgstädt (Lkr. Mittelsachsen, Redner: u. a. Andreas KALBITZ und Jens MAIER) sowie 28. August in Grimma (Lkr. Leipzig, Redner: u. a. Björn HÖCKE und Jens MAIER) teilgenommen und welche Kriterien müssen erfüllt sein, um eine Veran-

staltung „als von FLÜGEL-Anhängern dominiert“ zu bewerten? (Bitte aufschlüsseln nach jeweiliger Veranstaltung und woraus jeweils „der erhebliche Einflussgewinn des FLÜGELS“ -auf wen konkret- dabei geschlussfolgert wird)

Das LfV Sachsen bewertet eine Veranstaltung im Einzelfall dann als strukturell durch den „Flügel“ beeinflusst, wenn der überwiegende Teil der Organisatoren, aktiven Teilnehmer und Redner aus Personen besteht, die dem „Flügel“ zugerechnet werden können. Diese Voraussetzungen lagen bei den genannten Veranstaltungen vor.

Einer weiteren Beantwortung der Fragestellung stehen gesetzliche Regelungen entgegen (Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]). Gemäß § 15 Satz 1 SächsVSG unterrichten das Staatsministerium des Innern und das LfV Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Absatz 1 Satz 1, 3 Absatz 1 SächsVSG. Die Berichterstattung ist daher auf erwiesene extremistische Bestrebungen beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöllner